

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 2. Oktober 1910.

No. 33.

Inhalt: Tarif des Heckraddampfers Tomondo. — 17 Bekanntmachungen der Kaiserlichen Bergbehörde. —

Unter Aufhebung der Anlagen III und IV der Bestimmungen betreffend die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Küstendampfern des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom September 1909 treten für die Beförderung von Personen und Gütern auf dem Rufiji-Flusse mit Heckraddampfer „Tomondo“ mit dem 1. November 1910 folgende Gebührensätze und Kilometertafel in Kraft.

Gebühren-Tarif

für

Beförderung von Personen und Gütern mit dem Heckraddampfer „Tomondo“ auf dem Rufiji-Flusse.

A. Personen-Beförderung.

1. Es gelangen zur Erhebung auf der Strecke Salale-Mpanga-Salale pro Kopf und Kilometer für den Europäer 4 Heller für den Farbigen 1 Heller
2. Um Irrtümern vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass für gewöhnlich zwischen der Ankunft des Küstendampfers in und der Abfahrt des Heckraddampfers von Salale 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Tage verstreichen; es liegt deshalb im Interesse des reisenden Publikums, sich mit einer Reise-Ausrüstung zu versehen.
3. Da der Dampfer nur Kochgelegenheit bietet, aber keine Messe führt, haben die Reisenden für die Verpflegung selbst Sorge zu tragen.
4. Reisenden und für Güter, welche nach Mohoro gelangen sollen, wird als Endstation Kilindi empfohlen.
5. Diener von Europäern zahlen die tarifmässigen Sätze.
6. Kinder über drei bis zu zehn Jahren die Hälfte der tarifmässigen Sätze.
7. Alle Reisenden müssen mit einem Fahrschein versehen sein.
8. Freigeäck wird mit Ausnahme des Handgepäcks (Reisetasche und Handkoffer) nicht gewährt.

B. Güter-Beförderung.

1. Bei der Frachtberechnung nach Kilogramm wird das Gewicht auf 10 kg steigend abgerundet, so dass je angefangene 10 kg für voll gelten.
2. Bei nicht durch 5 teilbaren Heller-Beträgen erfolgt Aufrundung auf die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl.
3. Eine Verfrachtung unter Nachnahme nach Stationen des Rufiji-Flusses ist unzulässig.
4. Grundsätzlich liegt das Verladen und Löschen der Güter dem Verfrachter, Empfänger oder deren Beauftragten ob.
5. Bei Durchgangsgütern von den Küstenplätzen (ausschl. Salale nach Stationen des Rufijideltas oder umgekehrt wird, sofern diese Güter über See mit Gouvernementsdampfern befördert worden sind oder weiter befördert werden, eine Umladegebühr von

25 Heller für $\left\{ \begin{array}{l} \text{je angefangene 100 kg bzw.} \\ \text{je} \\ \text{1 Stück Kleinvieh} \end{array} \right.$

1 Rupie für 1 Stück Grossvieh erhoben.

Lösch- und Ladespesen (Abschn 26 der eingangs erwähnten Bestimmungen) kommen nur für die direkt

für Salale bestimmten oder dort aufgegebenen Güter zur Erhebung.

Ais Küstenplätze gelten die in Anlage II der eingangs genannten „Bestimmungen“ aufgeführten Orte.

Die gleichzeitige Erhebung von Lösch- und Ladespesen und der Umladegebühr findet nicht statt, sondern entweder diejenige der Lösch- und Ladespesen oder diejenige der Umladegebühr.

6.) In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag das Verladen von Gütern, die mit D. O. A. L. Dampfer oder mit sonstigen fremden Fahrzeugen angekommen sind oder die in Salale lagern, durch die Schiffsbesatzung bewirkt werden. Hierfür gelangen, ausser dem tarifmässigen Frachtsatz die doppelten im Abschnitt 26 der eingangs erwähnten Bestimmungen aufgeführten Lade- und Löschespesen zur Erhebung.

Der Schiffsführer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auf Antrag Einbäume oder kleinere Boote in Schlepp zu nehmen. An Schleppgebühren werden erhoben:

Einbaum für den Kilometer 5 Heller

Boote 10 Heller

Für jede Person pro Kilometer 1 Heller

sonstiger Inhalt pro Kilometer 1 Heller für 100 kg. 100 kg. sind als Mindestmass der Berechnung zu legen.

7.) Im übrigen gelten für Personen- und Güterbeförderung die für Gouvernements-Küstendampfer bestehenden Bestimmungen. Tariftabelle nächste Seite.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 266 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Msukuti in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 N. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910

J. 16098 IX. Kaiserliche Bergbehörde.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 269 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Luhan-gazi in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910

J. No. 16097. IX Kaiserliche Bergbehörde.

Klasse	Bezeichnung der Güter	für 1 Km. Tal-Berg Fahrt Heller		Bemerkungen.
1	a. Güter aller Art, soweit sie nicht unter die Klasse 2 bis 14 fallen. für 100 Kg.	1,2	1,2	Mindestfracht 25 Heller
	b. Spreng- und feuergefährliche Stoffe, soweit ätzende Flüssigkeiten wie Dynamit, Pulver, Munition usw. Petroleum, Benzin, Streichhölzer usw. Salpetersäure.			zu b. Die Frachtberechnung erfolgt nach dem doppelten Frachtsatze von Klasse 1 a (bzw. Klasse 10, falls es sich um Sperrgut handelt wie z. B. Streichhölzer).
2	Salzsäure, Karbolium, Karbolsäure usw. für 100 Kg.	3,0	3,0	Mindestfracht 50 Heller
3	Getränke aller Art in Flaschenpackung; für 100 Kg.			" 30 "
	Baumwolle, (geginnte und ungeginnte) Sisalhanf. Kopra usw. für 100 Kg.	0,25	0,5	" 25 "
4	Kautschuk für 100 Kg.	1,0	2,0	" 25 "
5	Kopal für 100 Kg.	0,6	1,2	" 25 "
6	Kokosnüsse für 1 rm.	1,0	2,0	zu 6. Als Mindestfracht gelangt die Fracht für 1 cbm, jedoch nicht unter 25 Hll., zur Erhebung. Abmessungen über 1 cbm werden stets auf Viertel des cbm nach oben abgerundet.
7	a. Sonstige einheimische Landes- und Plantagen-Produkte: Reis, Mais, Sesam, Mtama, Weizen, Kartoffeln usw. für 100 Kg.	0,25	0,5	Mindestfracht 25 Heller
	b. Sämereien: Gummi- und Baumwollsaat usw. für 100 Kg.	0,25	0,5	" 25 "
8	c. Stecklinge usw. für 100 Kg.	0,25	0,5	" 25 "
	Hölzer und Rinde			
	a. Einheimisches Bauholz, Mangrovehölzer usw. für 1 rm.	0,5	1,0	
	b. Bauholz europäischer Herkunft für 1 rm.	1	2	Als Mindestfracht gelangt die Fracht für 1 rm, jedoch nicht unter 25 Heller, zur Erhebung. Abmessungen über 1 rm werden stets auf Viertel des rm nach oben abgerundet.
	c. Brennholz für 1 rm Mangrove- und Gerb-Rinde für 100 Kg. }			
9	Lebende Tiere:	0,4	0,8	Mindestfracht 25 Heller
	a. Grossvieh (Pferde, Maultiere, Rinder, Esel) usw. für 1 Stück	3	6,0	Mindestfracht 2 Rp.
	b. Kleinvieh (Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe usw.) für 1 Stück	1	2	Mindestfracht 25 Heller
	c. Hunde und kleinere Affen, ohne Unterschied der Entfernung, für 1 Stück 2 Rupie			
	d. Geflügel (Hühner, Enten, Gänse usw.) in Körben oder Kisten: für 1 rm	0,5	1	Zu d. Als Mindestfracht gelangt die Fracht für 1 rm, jedoch nicht unter 25 Heller zur Erhebung. Abmessungen über 1 rm werden stets auf Viertel des rm nach oben abgerundet.
	e. Einzelnes Geflügel, das nicht zur Verpflegung während der Dampferreise dient; für 1 Stück	0,1	0,1	Mindestfracht 10 Heller
	f. Papageien: ohne Unterschied der Entfernung für 1 Stück 1 Rp			
	g. Wilde Tiere;			zu g. Die Verfrachtung erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Mindestfracht jedoch pro Stück u. Kilometer 10 Hll. u. nicht unter 2 Rp.
10	Sperrgüter (Möbel, Türen, Fenster, Korbwaren, Hohlwaren, getrocknete Häute usw.) für 1 rm.	2,0	2,0	zu 10. Als Mindestfracht gelangt die Fracht für 1 cbm jedoch nicht unter 25 Hll., zur Erhebung; Abmessungen über 1 cbm werden stets auf Viertel des cbm nach oben abgerundet.
11	Maschinen und Maschinenteile, Eisen, Stahl, Blei, Bleche, Stahldraht usw. für 100 Kg.	2,5	2,5	Mindestfracht 25 Heller
12	Cement, Kalk, Steinkohlen usw. für 100 kg.	1,0	1,0	" 25 "
13	Wertsachen, Silber usw. bis zum Werte von 2000 Rp., Elfenbein usw. $\frac{1}{2}$ % des Wertes.			Mindestfracht 1 Rp. Bei Verlust wird nur der auf dem Ladescheine angegebene Wert ersetzt.
14	Geldsendungen; $\frac{1}{4}$ % des Wertes.			

Schadenersatzansprüche können nur berücksichtigt werden, wenn der Schaden nachweislich während des Transportes an Bord entstanden und sogleich bei Abnahme der Ladung von Bord, festgestellt wird.

C. Kilometer-Tafel zur Berechnung der Gebühren für Personen- und Güterbeförderung.

Salale																																				
Usimbe	40	Usimbe																																		
Msomene	50	10	Msomene																																	
Kilindi	65	25	15	Kilindi																																
Ndundu	80	40	30	15	Ndundu																															
Kinyengwa	95	55	45	30	15	Kinyengwa																														
Mupi Utunge	100	60	50	35	20	5	Mupi-Utunge																													
Utete	110	70	60	45	30	15	10	Utete																												
Mayenge-Makunga	120	80	70	55	40	25	20	10	Mayenge-Makunga																											
Kissagai	130	90	80	65	50	35	30	20	10	Kissagai																										
Kingongo	135	95	85	70	55	40	35	25	15	5	Kingongo																									
Kooni	140	100	90	75	60	45	40	30	20	10	5	Kooni																								
Mgohori	155	115	105	90	75	60	55	45	35	25	20	15	Mgohori																							
Loge-Loge	165	125	115	100	85	70	65	55	45	35	30	25	10	Loge-Loge																						
Mtanza	80	140	130	115	100	85	80	70	60	50	45	40	25	15	Mtanza																					
Mturuma	190	150	140	125	110	95	90	80	70	60	55	50	35	25	10	Mturuma																				
Sombe	195	155	145	130	115	100	95	85	75	65	60	55	40	30	15	5	Sombe																			
Kikosse	205	165	155	140	125	110	105	95	85	75	70	65	50	40	25	15	10	Kikosse																		
Tindwa	210	170	160	145	130	115	110	100	90	80	75	70	55	45	30	20	15	5	Tindwa																	
Nyakisiko	215	175	165	150	135	120	115	105	95	85	80	75	60	50	35	25	20	10	5	Nyakisiko																
Mpanga	230	190	180	165	150	135	130	120	110	100	95	90	75	65	50	40	35	25	20	15	Mpanga															

Darassalam, den 29. September 1910 J. No. 4466/10

Der Kaiserliche Gouverneur: Freiherr von Rechenberg.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskari Schwarz und Df. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 262 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Segeze“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. August 1910 Nr. 28 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 24. September 1910

Kaiserliche Bergbehörde

J. No. 16087.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskari Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 272 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Chimlangala I in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Tagen der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 24. September 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 16091/IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskari Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 273 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Koboli“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist

von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 24. September 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

J. No. 16093 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskari Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 268 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Mgonga in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 24. September 1910

Kaiserliche Bergbehörde

J. No. 16099/IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskari Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 271 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Musit“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 24. September 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 16095 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskari Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 277 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Chavamondo“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 277 — sind bis zum 10. September 1910 Wider-

erprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910.
J. No 16089. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 276 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Luhananzi I in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910.
J. No. 16090/10. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 261 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mkinha in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910
J. No. 16088. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 263 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Nungwe“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910
J. No. 16086. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 264 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mkomachi“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Behörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910
J. No. 16085. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schulte in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelder-

verzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 270 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Barabara“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910.
J. N. 16096/10 IX. Kaiserliche Bergbehörde.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 275 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Lungungo“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 46 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910
J. N. 16091/10. IX. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 374 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Mkinha I in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln (Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10) sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910
J. No. 16092/10. IX. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 267 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Lubangala in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910.
J. No. 16100 IX. Kaiserliche Bergbehörde

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 265 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Vilagule in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910. Nr. 28/10 — sind bis zum 10. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 24. September 1910
J. No. 16101/IX. Kaiserliche Bergbehörde